

"Parallel"-Übereinkommen zum Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990
Aufnahme von Vertragsverhandlungen

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 20. November 1992
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird

beschlossen:

1. Der Aufnahme von Vertragsverhandlungen über ein Parallelübereinkommen zum Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990 auf Grundlage des am 12. Juni 1992 von den EG-Ministern gutgeheissenen Parallelübereinkommens wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden bezeichnet:
 - Herr Gottfried Zürcher, Vizedirektor des Bundesamtes für Flüchtlinge, EJPD, Delegationsleiter
 - Herr Markus-Alexander Antonietti, Diplomatischer Mitarbeiter des Koordinators für internationale Flüchtlingspolitik, EDA, stellvertretender Delegationsleiter
 - Herr Dieter Pfirter, Diplomatischer Mitarbeiter der Direktion für Völkerrecht, EDA
 - Herr Nicolas Lang, Mitarbeiter des Integrationsbüros EDA/EVD, EDA
3. In den Vertragsverhandlungen wird die schweizerische Delegation darauf hinwirken, dass das Parallelübereinkommen kündbar ist und die Umsetzung des Übereinkommens, insbesondere der personenbezogene Datenaustausch, umfassend geregelt wird.
4. Der Delegationsleiter oder sein Stellvertreter wird ermächtigt, das Übereinkommen zu paraphieren.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationsleiters lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht auszustellen.

Für getreuen Protokollauszug:

Muwal Müller

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	x	EDA	10	-
		EDI		
x		EJPD	5	-
		EMD		
	x	EFD	7	-
	x	EVD	5	-
		EVED		
	x	BK	4	-
	x	EFK	2	-
	x	Fin.Del.	2	-



**EJPD "Parallel"-Uebereinkommen zum Dubliner Uebereinkommen
vom 15. Juni 1990
Aufnahme von Vertragsverhandlungen**

Übersicht:

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines Europäischen Binnenmarktes verstärkten die EG-Mitgliedsstaaten ihre intergouvernementale Zusammenarbeit u.a. auch im Bereich der Ausländer-, Asyl- und Flüchtlingspolitik. Anlässlich der Tagung der für Einwanderung zuständigen Minister der EG-Mitgliedsstaaten vom 15. Juni 1990 in Dublin wurde als Folge davon ein Instrument unter dem Titel "Uebereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylgesuches" unterzeichnet.

Bereits während den Vertragsverhandlungen und anlässlich der Vertragsunterzeichnung bekundeten die Schweiz und andere europäische Nichtmitgliedsstaaten ihr Interesse, in den Geltungsbereich der Regelungen des Uebereinkommens miteinbezogen zu werden. Nachdem die EG-Einwanderungsminister sich dazu bereiterklärten, diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wurde durch die von ihnen eingesetzte Ad-hoc-Gruppe Einwanderung ein Vertragstext für ein Parallelübereinkommen entwickelt und am 12. Juni 1992 von den Ministern als Verhandlungsgrundlage mit Nicht-EG-Staaten gutgeheissen. Vertragsverhandlungen sollen allerdings erst nach Ratifizierung des Dubliner Uebereinkommens durch die Zwölf eröffnet werden.

Das Parallelübereinkommen stimmt mit dem Dubliner Uebereinkommen bezüglich der Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit eines Vertragsstaates wörtlich überein. Demnach ist jener Staat für die Behandlung eines Asylgesuches zuständig, in welchem bereits enge Familienangehörige als anerkannte Flüchtlinge Wohnsitz haben. Daneben ist vor allem das Mass an Verantwortung, das ein Vertragsstaat übernommen hat, indem er dem Ausländer eine Anwesenheitsbewilligung oder ein Visum erteilt hat oder ihn hat einreisen lassen, bestimmend für die Zuständigkeit. Nur in den Fällen, in welchen eine derartige Verbindung zu einem Staat nicht hergestellt werden kann, ist jener Staat zuständig, in welchem das Asylgesuch gestellt worden ist.

Gleichgelagert sind auch die sich aus der Zuständigkeit ergebenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten (Aufnahme im Staatsgebiet, Prüfung des Asylgesuches, Entscheid, allfälliger Vollzug einer Wegweisung). Schliesslich sind auch die Verfahrensbestimmungen zur Feststellung der Zuständigkeit, zur Uebernahme des Ausländers und den Austausch von Informationen gleich.

Daraus folgt, dass die Anwendung des Parallelübereinkommens zu den gleichen Ergebnissen führt wie das Dubliner Uebereinkommen.

Unterschiede zwischen den beiden Uebereinkommen sind vor allem beim möglichen Kreis der Vertragsstaaten, bei den Beitritts"formalitäten" sowie beim Zeitpunkt des Inkrafttretens auszumachen.

Das geltende schweizerische Asylgesetz steht bereits heute in Uebereinstimmung mit dem Parallelübereinkommen. Das Inkrafttreten der Datenschutzgesetzgebung ist unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren des Parallelübereinkommens.

Da ein Beitritt der Schweiz zum Parallelübereinkommen einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung des schweizerischen Asylverfahrens leistet, sollte bald die Ermächtigung zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen an die zu bestimmende Delegation erteilt werden.

**DFJP Convention "parallèle" à la Convention de Dublin
du 15 juin 1990
Ouverture des négociations**

Préambule:

En relation avec la création de l'Espace économique européen, les Etats membres de la CE ont renforcé leur collaboration intergouvernementale, notamment dans le domaine de la politique des étrangers, de l'asile et des réfugiés. Lors de la conférence du 15 juin 1990 à Dublin, réunissant les ministres de l'immigration des Etats membres de la CE, un instrument à cet effet a été signé sous le titre de "Convention relative à la détermination de l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile présentée dans l'un des Etats membres des Communautés Européennes".

Déjà au cours des négociations et lors de la signature de la Convention, la Suisse et d'autres Etats non membres des Communautés européennes ont annoncé leur intérêt à faire partie du champ d'application de la Convention. Les ministres de l'immigration de la CE ayant donné leur accord, le groupe de travail ad hoc institué par leurs soins a mis au point un texte de convention parallèle; celui-ci a été approuvé le 12 juin 1992 par les ministres à titre de base de négociations avec les Etats non membres de la CE. Cependant, celles-ci ne devraient commencer qu'une fois la Convention de Dublin ratifiée par les Douze.

La Convention parallèle concorde mot pour mot avec la Convention de Dublin en ce qui concerne le processus de détermination de l'Etat responsable de l'examen d'une demande d'asile. Il s'agit de celui dans lequel le requérant a des membres de sa famille qui se sont vus reconnaître la qualité de réfugié. La responsabilité de l'examen est aussi largement déterminée par la mesure dans laquelle un Etat contractant octroie un titre de séjour ou un visa à un étranger ou le laisse entrer sur son territoire. La responsabilité de l'examen ne revient à l'Etat dans lequel la demande d'asile a été déposée que dans les cas où aucune relation de cet ordre ne peut être établie.

En outre, les obligations des Etats contractants résultant du processus de détermination sont identiques (admission sur le territoire national, examen de la demande d'asile, décision, éventuellement exécution d'un renvoi). Enfin, les dispositions de procédure pour la détermination de l'Etat responsable, pour la remise d'étrangers et l'échange d'informations sont également les mêmes.

Il en résulte que l'application de la Convention parallèle aboutit à des résultats identiques que la Convention de Dublin.

Les différences entre les deux conventions portent essentiellement sur le cercle des Etats contractants, les formalités d'adhésion ainsi que sur le moment de l'entrée en vigueur.

La loi suisse sur l'asile en vigueur concorde d'ores et déjà avec la convention parallèle. L'entrée en vigueur de la législation sur la protection des données est la condition sine qua non au fonctionnement de la Convention parallèle.

Etant donné qu'une adhésion de la Suisse à la Convention parallèle contribue sensiblement à optimiser la procédure suisse d'asile, il faudrait accorder prochainement le pouvoir d'ouvrir des négociations à une délégation qu'il reste à désigner.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 20. November 1992

An den Bundesrat

"Parallel"-Übereinkommen zum Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990
 Aufnahme von Vertragsverhandlungen

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Initiative zur Vollendung des Europäischen Binnenmarktes mit einem Raum, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, intensivierten die EG-Mitgliedstaaten ihre intergouvernementale Zusammenarbeit auf Gebieten, in denen bislang eine Gemeinschaftskompetenz nicht zustande kam. Dies galt insbesondere im Bereich der Ausländer-, Asyl- und Flüchtlingspolitik. Ziel der Bestrebungen war, allfällig notwendig werdende Ausgleichsmassnahmen zum Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen in die Wege zu leiten. Anlässlich der Tagung der für Einwanderung zuständigen Minister der EG-Mitgliedstaaten vom 15. Juni 1990 in Dublin wurde ein derartiges Instrument unter dem Titel "Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylgesuches" unterzeichnet. Es zielt darauf ab, Probleme, die sich aufgrund von unerwarteten und staatlich nicht kontrollierten Reisen von Asylbewerbern von einem Staat in den andern ergeben, auszuschalten. Gleichzeitig sollte den Ausländern die Garantie geboten werden, dass ihr Gesuch von einem der Mitgliedstaaten geprüft wird.

Schon während der Vertragsverhandlungen und anlässlich der Vertragsunterzeichnung bekundeten die Schweiz und andere europäische Nichtmitgliedstaaten ihr Interesse, in den Geltungsbereich der Regeln des Übereinkommens

einbezogen zu werden. Obwohl das Dubliner Übereinkommen als geschlossener Vertrag konzipiert ist, erklärten die EG-Einwanderungsminister die Bereitschaft, diesem Anliegen Rechnung zu tragen. In der Folge entwickelte die von den EG-Einwanderungsministern eingesetzte Ad-hoc-Gruppe "Einwanderung" einen Vertragstext für ein Parallelübereinkommen, der von den Ministern am 12. Juni 1992 als Verhandlungsgrundlage mit Nicht-EG-Staaten gutgeheissen wurde. Gleichzeitig wurde beschlossen, die interessierten Drittstaaten über diese Verhandlungsgrundlage zu unterrichten. Vertragsverhandlungen sollen allerdings erst nach Ratifizierung des Dubliner Übereinkommens durch die Zwölf eröffnet werden.

2. Inhalt des Parallelübereinkommens

2.1 Übereinstimmung mit dem Dubliner Übereinkommen

Das Parallelübereinkommen stimmt mit dem Dubliner Übereinkommen bezüglich der Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit eines Vertragsstaates wörtlich überein. Gleichgelagert sind ebenfalls die sich aus der Zuständigkeit ergebenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten. Schliesslich sind auch die Verfahrensbestimmungen zur Feststellung der Zuständigkeit, zur Übernahme des Ausländers und die dazugehörigen Bestimmungen über den Austausch von Informationen gleich. Daraus folgt, dass die Anwendung des Parallelübereinkommens zu den gleichen Ergebnissen führt wie das Dubliner Übereinkommen.

Wesentlich für ein tatsächliches Funktionieren des Übereinkommens ist der Umstand, dass die Vertragsstaaten selbst keine Verfolgerstaaten sind und sich selbst an die völkerrechtlichen Verpflichtungen halten. Dies geht aus der Präambel beider Vertragstexte hervor, die sich auf die gemeinsame humanitäre Tradition und die Verpflichtungen aus der Flüchtlingskonvention bezieht.

2.2 Unterschiede zum Dubliner Übereinkommen

Unterschiede ergeben sich zunächst einmal beim Kreis der möglichen Vertragsstaaten. Währenddem das Dubliner Übereinkommen auf EG-Staaten beschränkt ist, ist das Parallelübereinkommen gemäss Artikel 22 jedem Staate offen, der die Genfer Flüchtlingskonvention und das New Yorker Protokoll

ohne Einschränkung des geographischen Vorbehaltes ratifiziert hat. Da in-
dessen die Aufnahme eines Staates den einstimmigen Beschluss des zur
Durchführung dieses Übereinkommens eingesetzten Ausschusses verlangt und in
diesem Ausschuss auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften - wenn
auch nur mit beratender Stimme - teilnehmen kann, könnte dieser Umstand
Staaten von einem Beitritt abhalten, die nicht die Absicht haben, je
Mitglied der EG zu werden. Im weiteren ist zu beachten, dass nach Verab-
scheidung des Textes des Parallelübereinkommens der Vorsitz der EG-Einwan-
derungsminister beauftragt wurde, diejenigen Staaten, die ihr Interesse
bekundet haben, über den Vertragsinhalt zu unterrichten. In der Praxis be-
deutet dies, dass sich der Anwendungsbereich zunächst nur auf die EG-Staa-
ten sowie die interessierten EFTA-Staaten Schweden, Norwegen, Finnland,
Österreich und die Schweiz erstrecken wird. Liechtenstein und Island, denen
asylpolitische Probleme kaum bekannt sind, haben bisher ihr Interesse noch
nicht bekundet.

Das Dubliner Übereinkommen tritt in Kraft nach Hinterlegung der Notifikati-
ons-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sämtlicher EG-Staaten; das Paral-
lelübereinkommen muss zusätzlich von einem Nicht-EG-Staat angenommen wer-
den.

Unterschiede sind auch in der Präambel der Übereinkommen auszumachen. Das
Dubliner Übereinkommen will die Harmonisierung der Asylpolitiken der EG-
Mitgliedstaaten vorantreiben und ist als Ausgleichsinstrument zum Wegfall
der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen konzipiert. Beim Parallelüber-
einkommen hingegen geht es darum, Nichtmitgliedstaaten einen Zugang zum
Geltungsbereich des Dubliner Übereinkommens zu verschaffen und damit einen
unerwünschten Verlagerungseffekt zu verhindern. Die Garantie eines mate-
riellen Asylverfahrens, die Vermeidung von Mehrfachverfahren und die In-
tensivierung des Informationsaustausches sind jedoch in beiden Instrumenten
vorhanden.

Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich schliesslich aus der Erklärung B
zum Parallelabkommen, in dem sich die Nicht-EG-Staaten verpflichten, die
zum Dubliner Abkommen erlassenen Durchführungsvorschriften zu übernehmen.
Auch haben sie den Stand der Harmonisierung der Asylpolitiken zwischen den
EG-Staaten zu berücksichtigen. Mit dieser Verpflichtung soll erreicht wer-
den, dass die zur praktischen Anwendung der Zuständigkeitskriterien notwen-
dig werdenden Massnahmen in allen Vertragsstaaten auch tatsächlich ergrif-

fen werden. Zu denken ist etwa an die Pflicht zur Daktyloskopierung der Asylsuchenden als unabdingbare Voraussetzung zu einem multilateralen personenbezogenen Datenaustausch, an die Bereitstellung der hierzu notwendigen Datenschutzbestimmungen sowie an die Bereitschaft, technische Lösungen zum Datenaustausch mitzutragen.

2.3 Zuständigkeitskriterien

Die Frage der Zuständigkeit eines Vertragsstaates stellt sich in dem Zeitpunkt, in dem ein Asylgesuch eingereicht wird (Art. 3 Abs. 6 des Parallelübereinkommens). Unabhängig anderer Kriterien ist derjenige Vertragsstaat für die Behandlung eines Asylgesuches zuständig, in welchem bereits enge Familienangehörige des Gesuchstellers als anerkannte Flüchtlinge Wohnsitz haben. Ein Recht auf Familiennachzug während eines hängigen Verfahrens besteht hingegen nicht.

Neben der Berücksichtigung der Einheit der Familie ist vor allem das Mass an Verantwortung, das ein Vertragsstaat vor oder während der Einreise in den Geltungsbereich übernommen hat, ausschlaggebend für die Bestimmung der Zuständigkeit. Dementsprechend ist vor allem derjenige Vertragsstaat zuständig, der dem Ausländer eine Anwesenheitsbewilligung oder ein Visum erteilt hat oder der ihn hat einreisen lassen. Nur in dem Falle, in welchem eine derartige Verbindung zu einem Staat nicht hergestellt werden kann, ist der Staat zuständig, in dem das Asylgesuch gestellt worden ist. Mit dieser Auffangzuständigkeit ist sichergestellt, dass jeder Asylsuchende im Geltungsbereich des Übereinkommens eine Prüfung seines Gesuches zugesichert bekommt.

2.4 Wirkungen der Zuständigkeit

Aus dem Übereinkommen lassen sich für den zuständigen Staat verschiedene Verpflichtungen ableiten. Zum einen ist er verpflichtet, den Asylsuchenden während der Prüfung seines Gesuches auf seinem Hoheitsgebiet aufzunehmen. Vor allem aber hat er die Pflicht, das Gesuch nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu prüfen (Art. 3 Abs. 3 des Parallelübereinkommens) und zum Abschluss zu bringen (Art. 10 Abs. 1 lit. b des Parallelübereinkommens). Ferner ist der zuständige Staat auch verpflichtet, seine negativen Entscheide zu vollziehen. Die Verantwortlichkeit erlischt erst dann, wenn der abgewiesene

Ausländer den Geltungsbereich des Übereinkommens für mindestens drei Monate verlassen hat (Art. 10 Abs. 3 des Parallelübereinkommens).

2.5 Informationsaustausch

Damit das Übereinkommen überhaupt Wirkungen zeitigen kann, ist ein Austausch von allgemeinen und personenbezogenen Informationen zwischen den Vertragsstaaten unabdingbar.

Artikel 14 des Parallelübereinkommens regelt den Austausch allgemeiner Informationen, wie asylrechtliche Regelungen und Praktiken sowie einschlägige statistische Angaben. Damit wird ermöglicht, dass unter den Vertragsstaaten ein erhöhtes Verständnis der jeweiligen Probleme der anderen Vertragsstaaten erreicht wird. Gleichzeitig können damit die Vertragsstaaten zu gemeinsamen Lagebeurteilungen gelangen, was wesentlich zu einer verstärkten Harmonisierung der Asylpraxis beiträgt. Eine grössere Vereinheitlichung ist schliesslich Voraussetzung dafür, dass Anreize zu Wanderungsbewegungen von Asylsuchenden zwischen den Vertragsstaaten und damit Rückübernahmen unter dem Übereinkommen zahlenmässig verkleinert werden können. Die Verwirklichung des Grundsatzes der Zuständigkeit nach objektiven Kriterien verträgt auf die Dauer keine allzu grossen Unterschiede in der materiellen Behandlung der Asylgesuche. Darauf nimmt auch die Erklärung B zum Parallelübereinkommen Bezug, wo verlangt wird, dass Nicht-EG-Staaten den Stand der Harmonisierungsbestrebungen in der Asylpolitik, wie sie als Option in Artikel K1 des Vertrages über die europäische Union vorgesehen ist, mitzubersichtigen hätten.

Mit dem Austausch personenbezogener Daten kann in den allermeisten Fällen überhaupt die Voraussetzung zur Bestimmung der Zuständigkeit erreicht werden. Der mit einem Asylgesuch befasste Staat soll über die Informationen verfügen können, um über seine Zuständigkeit zu bestimmen. Artikel 15 des Parallelübereinkommens regelt in abschliessender Weise den Umfang der auszutauschenden Daten. Sie betreffen die Identität des Ausländers, allfällige Aufenthaltsbewilligungen und Visa, den Reiseweg sowie den Stand allfälliger Asylverfahren. Nur mit Zustimmung des Gestalters dürfen Asylbegründungen und Entscheide anderer Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Das Übereinkommen enthält detaillierte datenschutzrechtliche Vorschriften über den Empfänger und die Verwendung von Informationen. Der Zugang zu den

Daten und deren Berichtigung durch den Asylbewerber ist gewährleistet. Auch die Aufbewahrung der Daten und der Schutz der Vertraulichkeit sind geregelt. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Weitergabe von Informationen an den Heimat- oder Herkunftsstaat des Asylsuchenden. Schliesslich ist die Automatisierung bestimmter Daten nur im Rahmen der Grundsätze des Strassburger Übereinkommens zum Schutze des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 unter der Kontrolle eines nationalen Gremiums möglich (Art. 15 Abs. 12 des Parallelübereinkommens).

2.6 Durchführungsbestimmungen

Das Übereinkommen enthält Bestimmungen über die Revision und Änderung des Vertrages, wenn sich aus der Anwendung des Übereinkommens für einen Vertragsstaat Umstände ergeben, die bei Abschluss des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten. Ausnahmsweise kann ein Mitgliedstaat ermächtigt werden, die Anwendung des Übereinkommens unter genau festgelegten Bedingungen auszusetzen.

Für die Zwecke der Durchführung des Übereinkommens wird ein Ausschuss eingesetzt. Er setzt sich aus Vertretern der einzelnen Vertragsstaaten zusammen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat Beobachterstatus. Grundsätzlich fasst der Ausschuss seine Beschlüsse einstimmig, in Einzelfällen gilt eine Zweidrittelmehrheit, in der gleichzeitig zwei Drittel der EG-Mitgliedstaaten vereint sein müssen. Der Vorsitz wird durch den Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wahrgenommen, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften innehat. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass der Vorsitz im Ausschuss des Parallelübereinkommens identisch ist mit demjenigen des Dubliner Übereinkommens.

Wie das Dubliner Übereinkommen enthält auch der Entwurf des Parallelübereinkommens keine Kündigungsklausel. Ersteres gehört in das komplexe Vertragsgeflecht der EG und soll deshalb nach dem Willen der Vertragsparteien nicht kündbar sein. Die für die Unkündbarkeit im innergemeinschaftlichen Verhältnis sprechenden Gründe gelten hingegen für das Verhältnis unter den Parteien des Parallelübereinkommens nicht. Es gibt somit keinen Grund, der dafür spricht, weshalb das Parallelübereinkommen unkündbar sein soll. Um künftige Schwierigkeiten zu vermeiden, ist es deshalb angezeigt, die Frage der Rücktrittsmöglichkeit bei den Detailverhandlungen aufzuwerfen und die

Aufnahme einer entsprechenden Klausel vorzuschlagen. Das Beharren auf einer Rücktrittsklausel entspricht im übrigen einer konstanten schweizerischen Praxis.

3. Auswirkungen des Parallelübereinkommens

3.1 Wirkungsweise des Parallelübereinkommens

Dem Wortlaut des Parallelübereinkommens folgend würden diejenigen Vertragsstaaten belastet, die den nachmaligen Asylsuchenden ein Visum oder eine Aufenthaltbewilligung erteilen oder sie über ihr Hoheitsgebiet in den Geltungsbereich des Übereinkommens einreisen lassen. Damit würden die Randstaaten stärker belastet als die zentral gelegenen Staaten, die in aller Regel für die Asylsuchenden nicht Einreisestaaten sind, wohl aber in vielen Fällen Zielstaaten.

In der Praxis wirkt sich das Übereinkommen indessen anders aus. Wie die Erfahrung zeigt, verheimlichen in aller Regel die Asylsuchenden den Reiseweg und geben keine Auskunft darüber, auf welche Art und Weise sie nach Westeuropa und in die Schweiz gekommen sind, sofern der Einreisestaat nicht identisch ist mit dem Staat, in dem um Asyl nachgesucht wird. Der Einreisestaat selbst erfasst normalerweise die Identität des mit gültigen Papieren versehenen Ausländers nicht, so dass der zuständige Staat nur gestützt auf die Angaben des Asylsuchenden festgestellt werden kann. So wie nach heutiger Rechtslage die Anwendung der bilateralen Schubabkommen entfällt, wird auch die Anwendung des Parallelübereinkommens beeinträchtigt werden. Ein anderes Resultat ist dann zu erwarten, wenn der Ausländer in einem der Vertragsstaaten ein Asylgesuch eingereicht hat. In diesem Falle wird seine Identität erhoben. Bei einer nachfolgenden Weiterwanderung in einen andern Vertragsstaat wird, unabhängig der Angaben des Ausländers, auf Rückfrage die vorherige Asylgesuchstellung und damit die Zuständigkeit des Drittstaates festgestellt. Daraus wird deutlich, dass mit dem Parallelübereinkommen nicht die erstmalige Einreise gesteuert werden kann, wohl aber parallele und nachgeordnete Asylverfahren in verschiedenen Vertragsstaaten.

Die vorstehende Wirkungsweise weist auf die Bedeutung des Informationsaustausches unter den Vertragsstaaten hin. Die zur Bestimmung der Zuständigkeit eines Staates führenden Informationen sind kaum je vom Asylsuchenden

direkt zu erhalten und nur dann, wenn sie zum gleichen von ihm selbst gewünschten Ergebnis führen. Besteht hingegen Interessendisparität, so führt nur der Austausch von Informationen aufgrund des erhobenen daktyloskopischen Materials weiter.

Ein systematischer und routinemässiger Abgleich der erkennungsdienstlichen Daten unter den Vertragsstaaten ist im Übereinkommen bislang nur unzureichend geregelt. Artikel 15 Absatz 12 des Parallelübereinkommens verweist lediglich auf das Strassburger Übereinkommen und den dort festgelegten Standard. Hingegen finden sich keine Bestimmungen über die technische Durchführung des Informationsaustausches und die hierzu notwendigen Strukturen. Eine vom Bundesamt für Flüchtlinge im Hinblick auf ein Parallelübereinkommen ausgearbeitete Machbarkeitsstudie im Bereiche des Austausches von personenbezogenen Daten weist das Bedürfnis nach einem von allen Vertragsstaaten-gemeinsam betriebenen-zentralen System nach. Ohne eine solche Stelle würde das Parallelübereinkommen - wie übrigens auch das Dubliner Übereinkommen - eines Grossteils der ihm zgedachten Wirkungen verlustig gehen. In den Vertragsverhandlungen gilt es deshalb, dem Aspekt der technischen Umsetzung und den daraus fliessenden Auswirkungen auf den Vertragstext besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Unter der Voraussetzung eines funktionierenden Datenaustausches wirkt sich das Übereinkommen unter den Vertragsstaaten so aus, dass die unkontrollierte Binnenwanderung von Asylsuchenden sowie parallele und nachgeordnete Mehrfachgesuche vermieden werden können. Dadurch kann eine deutliche Verminderung der Zahl der Asylverfahren erreicht werden. Die genauen Auswirkungen in der Schweiz sind schwer abzuschätzen, da heute keine verlässlichen Angaben darüber bestehen, wie viele der in der Schweiz um Asyl nachsuchenden Personen vorgängig oder nachträglich ein Verfahren in einem Drittstaat durchlaufen.

Die Notwendigkeit von Durchführungsvorschriften und deren Umsetzung in allen Vertragsstaaten widerspiegelt sich auch in der Erklärung B zum Parallelabkommen. Zwar lässt sich auch aus der generellen Verpflichtung der Parteien eines völkerrechtlichen Vertrages ableiten, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben an der Erreichung der Ziele eines Vertrages mitzuwirken. Diesem Prinzip würde es aber gerade zuwiderlaufen, wenn Staaten durch blosses Unterlassen sich den Zuständigkeitsregeln entziehen könnten oder wenn sie durch einen bewusst tief gehaltenen Fürsorge- und Verfahrensstandard

die innereuropäische Migration von Asylsuchenden geradezu förderten. Aus schweizerischer Sicht ist die explizite Verpflichtung zur Umsetzung der Durchführungsvorschriften im Parallelabkommen zu begrüßen, zumal unser Land in den vergangenen Jahren aufgrund des im Vergleich zu anderen europäischen Ländern hohen Standards im Verfahrens- und Fürsorgebereich zu einem der hauptsächlichsten Zielländer wurde.

3.2 Auswirkungen auf das schweizerische Recht

Der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1990 über das Asylverfahren enthält verschiedene Bestimmungen im Hinblick auf ein zukünftiges Zuständigkeitsübereinkommen. Dies gilt einerseits für Asylgesuche an der Grenze, wo die Frage der Einreisebewilligung unter anderem auch von der staatsvertraglichen Zuständigkeit zur Behandlung eines Asylgesuches abhängig gemacht wird. Artikel 16 Asylgesetz sieht für den Fall der Zuständigkeit eines Drittstaates einen Nichteintretenstatbestand und damit einen Nichtzulassungsgrund zu einem materiellen Asylverfahren vor. Da die Grundzüge des Dubliner Übereinkommens zum Zeitpunkt des Erlasses des Bundesbeschlusses bekannt waren und diese in das Parallelübereinkommen übernommen wurden, kann demnach gesagt werden, dass das geltende Asylgesetz bereits heute in Übereinstimmung mit dem Parallelübereinkommen steht.

Im Bereiche des Datenschutzes erfüllt die Schweiz im heutigen Zeitpunkt noch nicht die Anforderungen, wie sie aus Art. 15 hervorgehen. Hiefür ist das Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes notwendig. Da noch nicht in allen Kantonen eine Datenschutzgesetzgebung existiert, ist zusätzlich unter dem Parallelabkommen zu verhindern, dass personenbezogene Daten in die Kantone und zu nichtgouvernementalen Organisationen abfliessen können und der Datenhoheit des Bundes nicht mehr unterstehen.

3.3 Legislaturplanung

Der Abschluss eines Zuständigkeitsabkommens bildete schon seit Jahren ein wichtiges asylpolitisches Anliegen der Schweiz. Bereits in der Legislaturplanung 1987-1991 wurde dieses Projekt als vordringlich bezeichnet. Der Bericht des Bundesrates zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik vom 15. Mai 1991, den das Parlament in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen hat, erwähnt den Abschluss eines derartigen Übereinkommens ebenfalls. Schliesslich figuriert das Geschäft auch in der Legislaturplanung 1991-1995. Die

Asylpolitik ist eines der sieben wichtigsten Themen der Legislatur, wobei der Zusammenarbeit unter den europäischen Aufnahmestaaten besonderes Gewicht zukommt.

4. Vorgesehener Verhandlungsverlauf

Entstehungsgeschichte und Inhalt des Parallelabkommens machen deutlich, dass über den wesentlichen Vertragsinhalt des Übereinkommens nicht verhandelt werden kann. Zum einen muss es notwendigerweise die gleichen Kriterien enthalten, um die Parallelität zum Dubliner Abkommen herzustellen. Zum anderen ist es klar als Offerte für Nicht-EG-Staaten zu verstehen, in den Geltungsbereich des EG-Zuständigkeitsabkommens einbezogen zu werden. Dementsprechend wird es in den Verhandlungen vor allem darum gehen, Fragen der Umsetzung und der Durchführung des Abkommens zu klären und dabei ein aktive Mitwirkungsmöglichkeiten zu erwirken. Ziel dieser Betonung der praktischen Umsetzungsfragen ist es, möglichst kurze Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit zu erreichen. Im Vordergrund der Gesuchsprüfung soll ja nicht die Frage der Zuständigkeit eines Staates stehen, sondern diejenige der Schutzbedürftigkeit des Asylbewerbers.

Neben der Klärung von Fragen der Durchführung des Übereinkommens wird die schweizerische Delegation darauf hinwirken, eine Kündigungsklausel im Parallelübereinkommen einzubauen. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil das Fehlen einer Kündigungsklausel Auswirkungen auf die Unterstellung des Übereinkommens unter das Referendum hätte.

In zeitlicher Hinsicht sollen nach Beschluss der EG-Einwanderungsminister Verhandlungen mit Nicht-EG-Staaten erst dann aufgenommen werden, wenn sämtliche EG-Staaten das Dubliner-Übereinkommen ratifiziert haben. Da dies aller Voraussicht nach bis Ende 1992 noch nicht geschehen sein wird, kann mit einem Verhandlungsbeginn nicht vor Frühjahr 1993 gerechnet werden.

5. Aemterkonsultation

In der Aemterkonsultation wurden das EDA (Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik, Direktion für Völkerrecht, Integrationsbüro EDA/EVD),

das EVD (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) sowie die Bundeskanzlei begrüsst. Die eingegangenen Anregungen konnten berücksichtigt werden.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll

Beilagen:

- Entwurf Beschlussdispositiv
- Parallelübereinkommen (vertraulich)

Zum Mitbericht an:

EDA, EVD, BK

Protokollauszug an:

EJPD (15 Exemplare), EDA, EVD, BK (je 3 Exemplare)

**"Parallel"-Übereinkommen zum Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990
Aufnahme von Vertragsverhandlungen**

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 20. November 1992
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird

beschlossen:

1. Der Aufnahme von Vertragsverhandlungen über ein Parallelübereinkommen zum Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990 auf Grundlage des am 12. Juni 1992 von den EG-Ministern gutgeheissenen Parallelübereinkommens wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden bezeichnet:
 - Herr Gottfried Zürcher, Vizedirektor des Bundesamtes für Flüchtlinge, EJPD, Delegationsleiter
 - Herr Markus-Alexander Antonietti, Diplomatischer Mitarbeiter des Koordinators für internationale Flüchtlingspolitik, EDA, stellvertretender Delegationsleiter
 - Herr Dieter Pfirter, Diplomatischer Mitarbeiter der Direktion für Völkerrecht, EDA
 - Herr Nicolas Lang, Mitarbeiter des Integrationsbüros EDA/EVD, EDA
3. In den Vertragsverhandlungen wird die schweizerische Delegation darauf hinwirken, dass das Parallelübereinkommen kündbar ist und die Umsetzung des Übereinkommens, insbesondere der personenbezogene Datenaustausch, umfassend geregelt wird.
4. Der Delegationsleiter oder sein Stellvertreter wird ermächtigt, das Übereinkommen zu paraphieren.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationsleiters lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht auszustellen.

Für getreuen Protokollauszug:

AD-HOC-GRUPPE "EINWANDERUNG"

Brüssel, den 21. Mai 1992 (01.06)

SN/2779/92 WGI 1105
ORIG. FVERTRAULICH

h1/BSB/un

Betr.: Vorentwurf eines "Parallel"-Übereinkommens zum Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990
(Vordok. WGI 1008 REV 2)

1. Die Ad-hoc-Gruppe Einwanderung legt hiermit den für Einwanderung zuständigen Ministern den Vorentwurf eines "Parallel"-Übereinkommens zum Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990 zur Billigung vor. Der Wortlaut dieses Vorentwurfs ist in der Anlage wiedergegeben.
2. Der von den Ministern gebilligte Text wird den Zwölf bei ihren Verhandlungen mit den Drittländern als Grundlage dienen.
3. Die Ad-hoc-Gruppe empfiehlt den Ministern, den Vorsitz zu beauftragen, diejenigen Drittstaaten, die ihr Interesse bekundet haben, davon zu unterrichten, daß die Zwölf eine Verhandlungsgrundlage festgelegt haben; die Verhandlungen können allerdings erst nach der Ratifizierung des Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990 durch die zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eröffnet werden.

ANLAGE I

VORENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS

Über die Bestimmung des zuständigen Staates
für die Prüfung eines Asylantrags

PRÄAMBEI.

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN DIESES ÜBEREINKOMMENS -

ENTSCHLOSSEN, aus Verbundenheit mit ihrer gemeinsamen humanitären Tradition und gemäß den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - nachstehend "Genfer Abkommen" bzw. "Protokoll von New York" genannt - den Flüchtlingen einen angemessenen Schutz zu bieten;

IN ANBETRACHT dessen, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften am 15. Juni 1990 in Dublin ein Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines Asylantrags im folgenden "Dubliner Übereinkommen" genannt, abgeschlossen haben;

IN ANBETRACHT der Erklärung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften für das Protokoll über die Konferenz zur Unterzeichnung des Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990, wonach "die Vertragsparteien erklären, daß sie - um sicherzustellen, daß Asylbewerber über angemessene Garantien verfügen - die Möglichkeit offen lassen, die in diesem Übereinkommen vorgesehene Zusammenarbeit auf andere Staaten auszudehnen und diesen zu gestatten, mittels geeigneter Instrumente dieselben Verpflichtungen einzugehen, wie sie in diesem Übereinkommen vorgesehen sind";

hba/er

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß Situationen vermieden werden müssen, die dazu führen, daß der Asylbewerber zu lange im Ungewissen über den Ausgang seines Asylverfahrens gelassen wird, und IN DEM BESTREBEN, jedem sich im Hoheitsgebiet der Hohen Vertragsparteien befindenden Asylbewerber die Gewähr dafür zu bieten, daß sein Antrag von einer der Hohen Vertragsparteien geprüft wird, und ferner zu vermeiden, daß die Asylbewerber von einer Hohen Vertragspartei zur anderen abgeschoben werden, ohne daß eine dieser Hohen Vertragsparteien sich für die Prüfung des Asylantrags für zuständig erklärt:

IN DEM BESTREBEN, den mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen eingeleiteten Dialog zur Erreichung der vorstehend dargelegten Ziele fortzusetzen;

ENTSCHLOSSEN, bei der Anwendung dieses Übereinkommens mit verschiedenen Mitteln, unter anderem durch Informationsaustausch, eng zusammenzuarbeiten -

haben beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

.....

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

hba/cr

Artikel 1

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als

- a) **Ausländer:** Jede Person, die nicht Staatsangehöriger einer Hoher Vertragspartei ist.
- b) **Asylantrag:** Antrag, mit dem ein Ausländer eine Hohe Vertragspartei um Schutz nach dem Genfer Abkommen unter Berufung auf den Flüchtlingsstatus im Sinne von Artikel 1 des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls ersucht.
- c) **Asylbewerber:** ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht endgültig befunden wurde.
- d) **Prüfung eines Asylantrags:** die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen bzw. Urteile der zuständigen Stellen in bezug auf einen Asylantrag, mit Ausnahme der Verfahren zur Bestimmung des Staates, der gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.
- e) **Aufenthaltserlaubnis:** Jede von den Behörden einer Hoher Vertragspartei erteilte Erlaubnis, mit der der Aufenthalt eines Ausländers im Hoheitsgebiet dieses Staates gestattet wird, mit Ausnahme der Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, die während der Prüfung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder eines Asylantrags ausgestellt werden.

hba/er

- f) Einreisevisum: die Erlaubnis bzw. Entscheidung, mit der eine Hohe Vertragspartei die Einreise eines Ausländers in ihr Hoheitsgebiet gestattet, sofern die übrigen Einreisebedingungen erfüllt sind.
- g) Transitvisum: die Erlaubnis bzw. Entscheidung, mit der eine Hohe Vertragspartei die Durchreise eines Ausländers durch ihr Hoheitsgebiet oder durch die Transitzone eines Hafens oder eines Flughafens gestattet, sofern die übrigen Durchreisebedingungen erfüllt sind.

(2) Die Art des Visums wird nach den Definitionen des Absatzes 1 Buchstaben f und g beurteilt.

Artikel 2

Die Hohen Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen nach dem Genfer Abkommen in der Fassung des Protokolls von New York, wobei die Anwendung dieser Übereinkünfte keiner geographischen Beschränkung unterliegt, sowie ihre Zusage, mit den Dienststellen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei der Anwendung dieser Übereinkünfte zusammenzuarbeiten.

Artikel 3

(1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, jeden Asylantrag zu prüfen, den ein Ausländer an der Grenze oder im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei stellt.

(2) Dieser Antrag wird von einer einzigen Hohen Vertragspartei gemäß den in diesem Übereinkommen definierten Kriterien geprüft. Die in den Artikeln 4 bis 8 aufgeführten Kriterien werden in der Reihenfolge, in der sie aufgezählt sind, angewendet.

(3) Der Antrag wird von diesem Staat gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und seinen internationalen Verpflichtungen geprüft.

(4) Jede Hohe Vertragspartei hat unter der Voraussetzung, daß der Asylbewerber diesem Vorgehen zustimmt, das Recht, einen von einem Ausländer gestellten Asylantrag auch dann zu prüfen, wenn sie aufgrund der in diesem Übereinkommen definierten Kriterien nicht zuständig ist.

Die nach den genannten Kriterien zuständige Hohe Vertragspartei ist dann von ihren Verpflichtungen entbunden, die auf die Hohe Vertragspartei übergehen, die den Asylantrag zu prüfen wünscht. Diese Hohe Vertragspartei unterrichtet die nach den genannten Kriterien verantwortliche Hohe Vertragspartei, wenn letztere mit dem betreffenden Antrag befaßt worden ist.

(5) Jede Hohe Vertragspartei behält das Recht, einen Asylbewerber nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter Wahrung der Bestimmungen des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls in einen Drittstaat zurück- oder auszuweisen.

hbu/er

(6) Das Verfahren zur Bestimmung der hohen Vertragspartei, die aufgrund dieses Übereinkommens für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, wird eingeleitet, sobald ein Asylantrag zum ersten Mal bei einer hohen Vertragspartei gestellt wird.

(7) Die hohe Vertragspartei, bei der der Asylantrag gestellt wurde, ist gehalten, einen Asylbewerber, der sich im Hoheitsgebiet einer anderen hohen Vertragspartei befindet und dort einen Asylantrag gestellt hat, nachdem er seinen Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Staates zurückgezogen hat, nach den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen, um das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Staates zum Abschluß zu bringen.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn der Asylbewerber unterdessen das Hoheitsgebiet der hohen Vertragsparteien mindestens drei Monate lang verlassen oder von einer hohen Vertragspartei eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate erhalten hat.

Artikel 4

Hat der Asylbewerber einen Familienangehörigen, dem von einer hohen Vertragspartei die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens in der Fassung des Protokolls von New York zuerkannt worden ist und der seinen legalen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieser hohen Vertragspartei hat, so ist dieser Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, sofern die betreffenden Personen dies wünschen.

Bei dem betreffenden Familienangehörigen darf es sich nur um den Ehegatten des Asylbewerbers, sein unverheiratetes minderjähriges Kind unter achtzehn Jahren oder, sofern der Asylbewerber ein unverheiratetes minderjähriges Kind unter achtzehn Jahren ist, dessen Vater oder Mutter handeln.

hbü/er

(3) Besitzt der Asylbewerber mehrere gültige Aufenthaltsgenehmigungen oder Visa verschiedener Hoher Vertragsparteien, so ist für die Prüfung des Asylantrags in folgender Reihenfolge zuständig:

- a) der Staat, der die Aufenthaltserlaubnis mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder, bei gleicher Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgenehmigungen, der Staat, der die zuletzt ablaufende Aufenthaltserlaubnis erteilt hat;
- b) der Staat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat, wenn es sich um Visa gleichen Typs handelt;
- c) bei nicht gleichwertigen Visa der Staat, der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder, bei gleicher Gültigkeitsdauer, der Staat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, daß der Asylbewerber im Besitz eines oder mehrerer Transitvisa ist, die auf Vorlage eines Einreisevisums für eine andere Hohe Vertragspartei erteilt worden sind. In diesem Fall ist diese Hohe Vertragspartei zuständig.

(4) Besitzt der Asylbewerber nur eine oder mehrere seit weniger als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltsgenehmigungen oder ein oder mehrere seit weniger als sechs Monaten abgelaufene Visa, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei einreisen konnte, so sind die Absätze 1, 2 und 3 anwendbar, solange der Ausländer das Hoheitsgebiet sämtlicher Hohen Vertragsparteien nicht verlassen hat.

hba/cr

Artikel 5

(1) Besitzt der Asylbewerber eine gültige Aufenthaltserlaubnis, so ist die Hohe Vertragspartei, die die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

(2) Besitzt der Asylbewerber ein gültiges Visum, so ist die Hohe Vertragspartei, die das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig, soweit nicht einer der nachstehenden Fälle vorliegt:

- a) Ist dieses Visum mit schriftlicher Zustimmung einer anderen Hohen Vertragspartei erteilt worden, so ist diese für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Konsultiert eine Hohe Vertragspartei insbesondere aus Sicherheitsgründen zuvor die zentralen Behörden einer anderen Hohen Vertragspartei, so stellt deren Zustimmung keine schriftliche Zustimmung im Sinne dieser Bestimmung dar.
- b) Stellt der Asylbewerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag bei einer anderen Hohen Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet er nicht visumpflichtig ist, so ist diese Hohe Vertragspartei für die Prüfung des Asylantrags zuständig.
- c) Stellt der Asylbewerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in dem Staat, der ihm dieses Visum erteilt hat und der von den diplomatischen oder konsularischen Behörden des Bestimmungsstaats eine schriftliche Bestätigung erhalten hat, derzufolge der von der Visumpflicht befreite Ausländer die Voraussetzungen für die Einreise in diesen Staat erfüllt, so ist letzterer für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

hba/er

Besitzt der Asylbewerber eine oder mehrere seit mehr als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltsgenehmigungen oder ein oder mehrere seit mehr als sechs Monaten abgelaufene Visa, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei einreisen konnte, und hat der Ausländer das Hoheitsgebiet sämtlicher Hohen Vertragsparteien nicht verlassen, so ist die Hohe Vertragspartei zuständig, bei der der Antrag gestellt wird.

Artikel 6

Hat der Asylbewerber aus einem nicht zu den Hohen Vertragsparteien zählenden Staat die Grenze einer Hohen Vertragspartei illegal auf dem Land-, See- oder Luftweg überschritten, so ist der Staat, über den er nachweislich eingereist ist, für die Antragsprüfung zuständig.

Die Zuständigkeit dieses Staates erlischt jedoch, wenn sich der Ausländer nachweislich mindestens sechs Monate lang im Hoheitsgebiet der Hohen Vertragspartei, bei der er den Asylantrag gestellt hat, aufgehalten hat, bevor er seinen Asylantrag einreichte. In diesem Fall ist der letztgenannte Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Artikel 7

(1) Für die Prüfung eines Asylantrags ist die Hohe Vertragspartei zuständig, über deren Grenze der Ausländer eingereist ist, es sei denn, daß der Ausländer nach seiner legalen Einreise in das Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei, wo für ihn kein Visumzwang besteht, seinen Asylantrag bei einer anderen Hohen Vertragspartei stellt, wo er ebenfalls kein Einreisevisum vorweisen muß. In diesem Fall ist der letztgenannte Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

hbn/gk

(2) Läßt eine Hohe Vertragspartei die Durchreise durch die Transitzone ihrer Flughäfen ohne Visum zu, so bedeutet dies nicht im Falle von Reisenden, die die Transitzone nicht verlassen, daß sie im Sinne des Absatzes 1 einen Ausländer ohne Visum in ihr Hoheitsgebiet hat einreisen lassen.

(3) Wird der Asylantrag beim Transit in einem Flughafen einer Hohen Vertragspartei gestellt, so ist diese Hohe Vertragspartei zuständig.

Artikel 8

Kann auf der Grundlage der anderen in diesem Übereinkommen aufgeführten Kriterien keine für die Prüfung des Asylantrags zuständige Hohe Vertragspartei bestimmt werden, so ist die erste Hohe Vertragspartei, bei der der Asylantrag gestellt wird, für die Prüfung zuständig.

Artikel 9

Auch wenn eine Hohe Vertragspartei in Anwendung der in diesem Übereinkommen definierten Kriterien nicht zuständig ist, kann diese auf Ersuchen einer anderen Hohen Vertragspartei und unter der Voraussetzung, daß der Asylbewerber dies wünscht, aus humanitären, insbesondere familiären oder kulturellen Gründen, einen Asylantrag prüfen.

Ist die ersuchte Hohe Vertragspartei bereit, den Asylantrag zu prüfen, so geht die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags auf sie über.

Artikel 10

- (1) Die Hohe Vertragspartei, die nach den in diesem Übereinkommen definierten Kriterien für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, ist verpflichtet,
- a) den Asylbewerber, der einen Antrag bei einer anderen Hohen Vertragspartei gestellt hat, gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 aufzunehmen;
 - b) die Prüfung des Asylantrags bis zum Ende durchzuführen;
 - c) den Asylbewerber, dessen Antrag geprüft wird und der sich illegal im Hoheitsgebiet einer anderen Hohen Vertragspartei aufhält, wieder zuzulassen oder gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen;
 - d) den Asylbewerber, der seinen in Prüfung befindlichen Antrag zurückgezogen und bei einer anderen Hohen Vertragspartei einen Asylantrag gestellt hat, gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen;
 - e) den Ausländer, dessen Antrag sie abgelehnt hat und der sich illegal im Hoheitsgebiet einer anderen Hohen Vertragspartei aufhält, gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen.
- (2) Stellt eine Hohe Vertragspartei dem Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten aus, so gehen die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis e auf sie über.

lba/gk

(3) Die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben a und d erlöschen, wenn der betreffende Ausländer das Hoheitsgebiet der Hohen Vertragsparteien für eine Dauer von mindestens drei Monaten verlassen hat.

(4) Die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben d und e erlöschen, wenn der für die Prüfung des Asylantrags zuständige Staat nach der Rücknahme bzw. der Ablehnung des Antrags die erforderlichen Maßnahmen getroffen und durchgeführt hat, damit der Ausländer in sein Heimatland zurückkehrt oder sich in ein anderes Land, in das er rechtmäßig einreisen darf, begibt.

Artikel 11

(1) Hält die Hohe Vertragspartei, bei der ein Asylantrag gestellt wurde, eine andere Hohe Vertragspartei für die Prüfung dieses Antrags für zuständig, so kann sie so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Einreichung des Asylantrags, letztere ersuchen, den Asylbewerber aufzunehmen.

Wird das Aufnahmegesuch nicht innerhalb von sechs Monaten unterbreitet, so ist der Staat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

(2) Das Aufnahmegesuch muß Hinweise enthalten, aus denen die Behörden des ersuchten Staates entnehmen können, daß ihr Staat gemäß den in diesem Übereinkommen definierten Kriterien zuständig ist.

- (3) Bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Staates wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal bei einer Hohe Vertragspartei stellt.
- (4) Die Hohe Vertragspartei muß binnen drei Monaten, nachdem sie hiermit beauftragt wurde, über das Gesuch auf Aufnahme des Asylbewerbers entscheiden. Liegt bei Ablauf dieser Frist keine Antwort vor, so kommt dies einer Annahme des Aufnahmegesuchs gleich.
- (5) Die Überstellung des Asylbewerbers durch die Hohe Vertragspartei, bei der der Asylantrag gestellt wurde, an die für die Prüfung des Antrags zuständige Hohe Vertragspartei muß spätestens einen Monat nach Annahme des Aufnahmegesuchs oder einen Monat nach Ende des vom Ausländer gegebenenfalls gegen den Überstellungsbeschuß angestrongten Verfahrens erfolgen, sofern dieses aufschiebende Wirkung hat.
- (6) Bestimmungen, die später im Rahmen des Artikels 18 festgelegt werden, können die besonderen Modalitäten für die Aufnahme regeln.

Artikel 12

Wird ein Asylantrag bei den zuständigen Behörden einer Hohen Vertragspartei von einem Asylbewerber gestellt, der sich im Hoheitsgebiet einer anderen Hohen Vertragspartei aufhält, so obliegt die Bestimmung der für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Hohen Vertragspartei derjenigen Hohen Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Asylbewerber aufhält. Diese wird von der mit dem Asylantrag befaßten Hohen Vertragspartei unverzüglich unterrichtet und gilt dann für die Zwecke dieses Übereinkommens als diejenige Hohe Vertragspartei, bei der der Asylantrag gestellt worden ist.

Artikel 13

(1) In den in Artikel 3 Absatz 7 und den in Artikel 10 genannten Fällen wird ein Asylbewerber gemäß folgenden Modalitäten wiederaufgenommen:

- a) der Antrag auf Wiederaufnahme des Asylbewerbers muß Hinweise enthalten, aus denen der ersuchte Staat entnehmen kann, daß er gemäß Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 10 zuständig ist;
- b) der Staat, der um Wiederaufnahme des Asylbewerbers ersucht wird, muß auf diesen Antrag binnen acht Tagen, nachdem er hiermit befaßt wurde, antworten. Er ist verpflichtet, den Asylbewerber schnellstmöglich und spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem er die Wiederaufnahme akzeptiert hat, wiederaufzunehmen.

(2) Bestimmungen, die später im Rahmen des Artikels 18 festgelegt werden, können die besonderen Modalitäten für die Wiederaufnahme regeln.

Artikel 14

(1) Die Hohen Vertragsparteien teilen einander folgendes mit:

- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die im Bereich des Asyls angewandten nationalen Praktiken,
- die statistischen Daten hinsichtlich der Anzahl der monatlich ankommenden Asylbewerber und die Aufschlüsselung nach Nationalitäten. Diese Daten sind vierteljährlich an den Ausschuß nach Artikel 10 zu übermitteln, das für deren Weiterleitung an die Hohen Vertragsparteien, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen sorgt.

(2) Die Hohen Vertragsparteien können einander folgendes mitteilen:

- allgemeine Informationen über neue Entwicklungen im Bereich der Asylanträge;
- allgemeine Informationen über die Situation in den Heimat- oder Herkunftsländern der Asylbewerber.

(3) Wünscht eine Hohe Vertragspartei, daß die von ihr nach Absatz 2 erteilten Informationen vertraulich behandelt werden, so haben die anderen Hohen Vertragsparteien dies zu beachten.

kw/po

Artikel 15

(1) Jede Hohe Vertragspartei übermittelt jeder Hohen Vertragspartei, die dies beantragt, die personenbezogenen Informationen, die erforderlich sind, um

- die Hohe Vertragspartei zu bestimmen, die für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist,
- die Prüfung des Asylantrags vorzunehmen,
- allen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nachkommen zu können.

(2) Betreffen dürfen diese Informationen ausschließlich

- die Personalien des Asylbewerbers und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort),
- den Personalausweis oder den Reisepaß (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.),
- sonstige zur Identifizierung des Asylbewerbers erforderliche Angaben,
- die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
- die Aufenthaltserlaubnisse oder die durch eine Hohe Vertragspartei erteilten Visa,

kw/gg

- den Ort der Einreichung des Antrags,
 - gegebenenfalls das Datum der Einreichung eines früheren Asylantrags, das Datum der Einreichung des jetzigen Antrags, den Stand des Verfahrens und den Tenor der gegebenenfalls getroffenen Entscheidung.
- (3) Außerdem kann eine Hohe Vertragspartei eine andere Hohe Vertragspartei ersuchen, ihr die Gründe, die der Asylbewerber zur Unterstützung seines Antrags angeführt hat, und gegebenenfalls die Gründe für die bezüglich seines Antrags getroffene Entscheidung mitzuteilen. Es liegt im Ermessen der ersuchten Hohen Vertragspartei zu beurteilen, ob sie dem Ersuchen Folge leisten kann. Auf jeden Fall ist die Erteilung dieser Auskünfte von der Zustimmung des Asylbewerbers abhängig.
- (4) Dieser Informationsaustausch erfolgt auf Antrag einer Hohen Vertragspartei und kann nur zwischen den Behörden stattfinden, die von jeder Hohen Vertragspartei dem in Artikel 18 genannten Ausschuss mitgeteilt werden.
- (5) Die übermittelten Informationen dürfen nur zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Diese Informationen dürfen bei jeder Hohen Vertragspartei nur den Behörden und Gerichten übermittelt werden, die beauftragt sind,
- die Hohe Vertragspartei festzustellen, die für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist,
 - die Prüfung des Asylantrags vorzunehmen,
 - alle Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durchzuführen.

hbu/gk

(6) Die Hohe Vertragspartei, die die Daten übermittelt, sorgt für ihre Richtigkeit und ihre Aktualität.

Zeigt sich, daß diese Hohe Vertragspartei unrichtige Daten oder Daten übermittelt hat, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, werden die Hohen Vertragsparteien, an die die Daten übermittelt wurden, darüber unverzüglich informiert. Sie sind gehalten, diese Informationen zu berichtigen oder sie zu löschen.

(7) Ein Asylbewerber hat das Recht, sich die über seine Person ausgetauschten Informationen mitteilen zu lassen, solange sie verfügbar sind; er hat hierfür jeweils einen Antrag zu stellen.

Stellt er fest, daß diese Informationen unrichtig sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, hat er das Recht auf Berichtigung oder Löschung. Dieses Recht wird gemäß den in Absatz 6 vorgesehenen Bedingungen ausgeübt.

(8) Bei jeder betroffenen Hohen Vertragspartei werden die Weitergabe und der Erhalt der ausgetauschten Informationen vermerkt.

(9) Diese Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zu der Erreichung der mit dem Austausch der Daten verfolgten Zielsetzungen notwendig ist. Die Notwendigkeit der Aufbewahrung ist von der betreffenden Hohen Vertragspartei zum geeigneten Zeitpunkt zu prüfen.

(10) Die so übermittelten Informationen genießen auf jeden Fall mindestens den Schutz, den der Empfängerstaat Informationen gleicher Art gewährt.

kw/00

(11) Soweit die Daten nicht automatisiert, sondern auf sonstige Weise verarbeitet werden, hat jede Hohe Vertragspartei geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieses Artikels durch wirksame Kontrollen zu gewährleisten. Sofern eine Hohe Vertragspartei über eine Stelle von der Art des in Absatz 12 genannten Gremiums verfügt, kann sie ihr diese Kontrollaufgaben übertragen.

(12) Wünschen eine oder mehrere Hohe Vertragsparteien die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben ganz oder teilweise zu speichern, so ist dies nur möglich, wenn die betreffenden Länder Rechtsvorschriften für diese Datenverarbeitung erlassen haben, die die Durchführung der Grundsätze des Straßburger Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 verwirklichen, und wenn sie ein geeignetes nationales Gremium mit der unabhängigen Kontrolle der Behandlung und Verwendung der gemäß diesem Übereinkommen übermittelten Angaben beauftragt haben.

Artikel 16

(1) Jede Hohe Vertragspartei kann dem in Artikel 18 genannten Ausschuss Vorschläge für eine Revision dieses Übereinkommens vorlegen, welche Schwierigkeiten bei seiner Anwendung beseitigen sollen.

(2) Wird eine Revision oder Änderung des Dubliner Übereinkommens nach Artikel 16 jenes Übereinkommens beschlossen, so beruft die Hohe Vertragspartei, die den Vorsitz in dem in Artikel 18 genannten Ausschuss führt, diesen Ausschuss ein.

(3) Eventuelle Revisionen oder Änderungen dieses Übereinkommens werden von diesem Ausschuss geprüft und beschlossen. Sie treten gemäß Artikel 23 in Kraft.

kw/MS/cr

Artikel 17

(1) Ergeben sich für eine Hohe Vertragspartei aufgrund einer wesentlichen Änderung der Umstände, von denen bei Abschluß dieses Übereinkommens ausgegangen wurde, größere Schwierigkeiten, so kann sie den in Artikel 18 genannten Ausschuß ersuchen, den Hohen Vertragsparteien Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen zur Behebung dieser Situation zu unterbreiten oder die als erforderlich erachteten Revisionen oder Änderungen dieses Übereinkommens zu beschließen, für deren Inkrafttreten Artikel 16 Absatz 3 gilt.

(2) Dauert die in Absatz 1 beschriebene Situation nach Ablauf von sechs Monaten fort, so kann der Ausschuß diejenige Hohe Vertragspartei, die von der Änderung betroffen ist, gemäß Artikel 18 Absatz 2 ermächtigen, die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zeitweilig auszusetzen, wobei jedoch andere internationale Verpflichtungen der Hohen Vertragsparteien nicht verletzt werden dürfen.

(3) Während der Dauer der Aussetzung nach Absatz 2 führt der Ausschuß seine Beratungen zur Revision des Übereinkommens fort, falls er nicht vorher schon eine Einigung erzielt hat.

Artikel 18

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird ein Ausschuß eingesetzt, in den die Regierungen der einzelnen Hohen Vertragsparteien jeweils einen Vertreter entsenden.

Er hält seine erste Sitzung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach Einberufung durch den Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften innehat, ab.

kw/MS/er

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann an den Beratungen des Ausschusses und der in Absatz 4 bezeichneten Arbeitsgruppen teilnehmen.

(2) Der Ausschuß ist beauftragt, auf Antrag einer oder mehrerer Hohen Vertragsparteien allgemeine Fragen bezüglich der Anwendung und Auslegung dieses Übereinkommens zu prüfen.

Der Ausschuß legt die Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 13 Absatz 2 fest und erteilt die Ermächtigung nach Artikel 17 Absatz 2.

Der Ausschuß beschließt Revisionen oder Änderungen dieses Übereinkommens gemäß den Artikeln 16 oder 17.

(3) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse einstimmig, außer im Fall des Artikels 17 Absatz 2, für den es der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, wobei diese Mehrheit zwei Drittel der Stimmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften umfassen muß.

(4) Der Ausschuß legt seine Geschäftsordnung fest, in der insbesondere die Reihenfolge für den halbjährlichen Wechsel im Vorsitz des Ausschusses festgelegt wird. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Wahrnehmung der Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses und der Arbeitsgruppen erfolgt nach von den Hohen Vertragsparteien festzulegenden Bedingungen.

kw/MS/cr

Artikel 19

In bezug auf das Königreich Dänemark finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf die Färöer und Grönland keine Anwendung, es sei denn, daß das Königreich Dänemark eine anderslautende Erklärung abgibt. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch Mitteilung an die Regierung [] abgegeben werden; diese unterrichtet die Regierungen der übrigen Hohen Vertragsparteien.

In bezug auf die Französische Republik gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur für das europäische Hoheitsgebiet der Französischen Republik.

In bezug auf das Königreich der Niederlande gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur für das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa.

In bezug auf das Vereinigte Königreich gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Sie gelten nicht für die europäischen Gebiete, deren Außenbeziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, es sei denn, daß das Vereinigte Königreich eine anderslautende Erklärung abgibt. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch Mitteilung an die Regierung [] abgegeben werden; diese unterrichtet die Regierungen der übrigen Hohen Vertragsparteien.

[Weitere von den Hohen Vertragsparteien beantragte Gebietsausschlüsse.]

Artikel 20

Zu diesem Übereinkommen können keine Vorbehalte eingelegt werden.

Artikel 21

(1) Falls die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates nur Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften betrifft, so erfolgt diese Bestimmung ausschließlich auf der Grundlage der durch das Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990 festgelegten Regeln.

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften kann Artikel 3 Absatz 5 des Dubliner Übereinkommens nicht gegenüber einer Hohe Vertragspartei anwenden, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.

(2) Ist bei der Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates auch mindestens eine Hohe Vertragspartei betroffen, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Staates ausschließlich nach den Regeln des vorliegenden Übereinkommens.

h1/BSB/un

Artikel 22

(1) Jeder Staat, der das Genfer Abkommen in der Fassung des New Yorker Protokolls ohne Einschränkung des geographischen Geltungsbereichs der beiden letztgenannten Rechtsinstrumente ratifiziert hat, kann bei dem in Artikel 18 genannten Ausschuss einen Antrag auf Beitritt zu diesem Übereinkommen stellen. Der Ausschuss entscheidet einstimmig über diesen Antrag, und zwar insbesondere im Lichte der Grundsätze, die Bestandteil der von den Hohen Vertragsparteien eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind, sowie ihrer diesbezüglichen Praxis.

Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung [] hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt für jeden Staat, der ihm beitrifft, am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

kw/MS/cr

Artikel 23

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung [] hinterlegt.

(2) Die Regierung des Depositstaates notifiziert den Regierungen der übrigen hohen Vertragsparteien die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde.

(3) Dieses Übereinkommen tritt nach dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sämtlicher Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und mindestens einer hohen Vertragspartei, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, in Kraft.

A. Erklärungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

1. zu Artikel 16

"Macht ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften von den Bestimmungen des Artikels 16 des Dubliner Übereinkommens Gebrauch, so wird der nach Artikel 18 des vorliegenden Übereinkommens eingesetzte Ausschuß angehört, bevor der in Artikel 18 des Dubliner Übereinkommens genannte Ausschuß einen Beschluß faßt."

2. zu Artikel 17

"Macht ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften von den Bestimmungen des Artikels 17 des Dubliner Übereinkommens Gebrauch, so stellt er einen gleichlautenden Antrag bei dem nach Artikel 18 des vorliegenden Übereinkommens vorgesehenen Ausschuß."

B. Erklärung, die der Schlußakte der Konferenz beizufügen ist

"Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens verpflichten sich diejenigen Hohen Vertragsparteien, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind, ihrerseits die zum Dubliner Übereinkommen erlassenen Durchführungsvorschriften zu übernehmen, wobei sie den Stand der Harmonisierung der Asylpolitiken zwischen den Zwölf, wie im Anhang zu dieser Erklärung dargelegt, berücksichtigen."

h1/BSH/un

C. Erklärung der spanischen Delegation

"Das Königreich Spanien erklärt, daß, wenn das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 19 des Übereinkommens beschließt, die Geltung dieses Übereinkommens auf Gibraltar auszudehnen, dies nicht den Standpunkt Spaniens in der Streitfrage zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich der Souveränität über die Landenge präjudiziert."



LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

FAIT SAVOIR PAR LES PRÉSENTES

qu'il a désigné

Messieurs

Gottfried Z ü r c h e r , Vice-directeur de l'Office fédéral des réfugiés, DFJP, chef de la délégation;

Markus-Alexander A ñ t o n i e t t i , collaborateur diplomatique du coordinateur en matière de politique internationale des réfugiés, DFAE, suppléant du chef de la délégation,

Dieter P f i r t e r , collaborateur diplomatique de la Direction du droit international public, DFAE,

Nicolas L a n g , collaborateur du Bureau de l'intégration, DFAE/DFEP

en qualité de délégués de la Suisse aux négociations en vue de la conclusion d'une Convention "parallèle" à la Convention de Dublin du 15 juin 1990 et qu'il a autorisé le chef de la délégation, ou son suppléant, à parapher une convention issue desdites négociations.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le Président et le Chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau du Conseil fédéral.

Berne, le 25 novembre 1992

AU NOM DU CONSEIL FEDERAL SUISSE

Le Président de la Confédération:

Le Chancelier de la Confédération: